

Vorblatt

Problem:

Verpflichtung der Landesregierung zur Erklärung

- bestehender Naturschutzgebiete und von
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

zu Europaschutzgebieten (§ 22b Abs. 1 u. 3 NG 1990)

Ziel:

Errichtung des „Europaschutzgebietes Nickelsdorfer Haidel“ durch Erlassung der gegenständlichen Verordnung

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung auf Grund des § 22b Abs. 1 NG 1990

Alternativen:

keine

Kosten:

keine

EU - (EWR -) Konformität:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22 .07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 (CELEX Nr.: 31992L0043, 32006L0105) umgesetzt.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil:

I. Gesetzlicher Rahmen

1. Die Landesregierung ist gemäß § 22b Abs. 1 lit. a NG 1990 verpflichtet, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, (Flora-Fauna-Habitat-RL - im folgenden Text FFH-RL genannt) geeignet sind, mit Verordnung zu Europaschutzgebieten zu erklären.

Die wesentliche Voraussetzung für die Erklärung des in § 1 genannten Gebietes zum Europaschutzgebiet ist mit der Bestätigung des nominierten Natura 2000-Gebietes „Nickelsdorfer Haidel“ durch die Europäische Kommission im Dezember 2004 gegeben.

2. Gemäß § 22b Abs. 3 NG 1990, müssen auch bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Lebensräume zu Europaschutzgebieten erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Das gegenständliche Europaschutzgebiet ist identisch mit dem Naturschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel. Dieses Gebiet, wurde mit Verordnung vom 21. Feber 1979 von der Burgenländischen Landesregierung, LGBI. Nr. 29/1979 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die zuletzt genannte Regelung, die auf Grund des § 81 Abs. 2 NG 1990, als Landesgesetz gilt, wird durch die gegenständliche Verordnung nicht geändert.

3. Den Schutz und die Pflege des Europaschutzgebietes gewährleisten die gesetzlichen Bestimmungen des § 22c Bgld. NG 1990. Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb des Europaschutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Schutzinhalte führen könnten, ist gemäß § 22e NG 1990 eine Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen.
4. Da die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen zur Erklärung zum „Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel“ vorliegen bzw. erfüllt werden müssen, war die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

II. Naturräumliche Beschreibung

Das nordwestlich von Nickelsdorf gelegene, 12,0995 ha große Natur- und Europaschutzgebiet liegt an einer steil zur Leithaniederung hin abfallenden Terrassenkante der Parndorfer Platte. Pannone Sande und saure Donauschotter bilden das geologische Ausgangssubstrat der trockenen, in den Kuppenlagen nur schütter bewachsenen Böden. Der wasserzügige Schotter und die austrocknende Wirkung des Windes an den Kuppen und Geländekanten der Steilhänge ermöglichen das Überdauern einer artenreichen, ehemals beweideten Trockenvegetation.

Das Gebiet ist in den oberen Hang- und Kuppenlagen durch sehr trockene Standortsbedingungen und durch starke Sonneneinstrahlung geprägt. Die Vegetationsstruktur weist daher immer wieder Bestandeslücken auf und ist niederwüchsig. In weniger trockenen Beständen kann die Vegetation dichter und höherwüchsiger sein und leitet zu Halbtrockenrasen über. Die auf zwei Dritteln des Gebietes entwickelten Trockenrasen werden durch die Dominanz von Horstgräsern geprägt; weiters sind Sukkulente, Winter- und Frühlingsannuelle sowie trockenheitsresistente Moose stark am Bestandaufbau beteiligt, Zwergsträucher treten hingegen zurück. Während es sich bei den mäßig trockenen Hangbereichen um sekundäre Trockenrasen handelt, vermitteln die extrem trockenen, abgeblasenen Kuppen den Eindruck primärer Trockenrasen, die auch ohne menschliche Einwirkung bestehen bleiben würden. Da die Flächen jedoch kleinflächig miteinander verzahnt sind, würde eine Verbuschung der Hangbereiche zwangsläufig auch zu einer Beschattung der primären Trockenrasen und damit zu deren Weiterentwicklung hin zu Trockengebüschen führen. Die Trockenrasen werden einmal im Jahr beweidet.

In den flacheren, weniger exponierten Bereichen treten Glatthaferwiesen auf, die auf Grund einer nur mäßig intensiven Bewirtschaftung einen artenreichen Pflanzenbestand aufweisen. Die Wiesen stehen im engen Kontakt mit den Trockenrasen und werden einmal im Jahr gemäht.

III. Schutzzinhalte

Die basenarmen Schotterböden der steilen Hänge des Gebietes tragen artenreiche azidophile Silikattrockenrasen mit einer bemerkenswerten Flora. Die vorkommenden Trockenrasengesellschaften (Avenulo pratensis-Festucetum valesiacae ranunculetosum illyrici und Potentillo arenariae-Agrostietum vinealis caricetosum humilis) entsprechen dem Lebensraumtyp 6240 *Subpannonische Steppen-Trockenrasen. Am Hangfuß tritt die trockene Ausbildung einer Knollen-Hahnenfuß-Glatthaferwiese (Ranunculo bulbosi-Arrhenateretum) des Typs 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) auf.

Die Trockenrasen des Gebiets beherbergen einen individuenstarken Bestand der Großen Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*) und eines der letzten Vorkommen des Waldsteppen-Beifuß (*Artemisia pancicii*).

IV. Kosten:

Die Urbarialgemeinde Nickelsdorf, Grundeigentümerin des Gebietes erhält bereits seit 1989 (Bescheid vom 14. Juni 1989, Zahl: IV-1658/21-1989) eine Entschädigung für Bewirtschaftungseinschränkungen auf den Flächen des Naturschutzgebietes. Mit der Erklärung zum Europaschutzgebiet sind keine weiteren Entschädigungsansprüche verbunden. Die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen werden wie bisher aus dem laufenden Budget der Abteilung 5 getragen; somit entstehen aus dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Flächengröße beträgt insgesamt 12,0995 ha. Flächen, Grundstücksgrenzen und Luftbilder des Europaschutzgebietes können beim geographischen Informationsdienst und Kartenservice des Landes Burgenland online unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <http://gis.bgld.gv.at>.

Zu § 2 und § 3:

Auf die Festlegung von Geboten und Verboten kann auf Grund der in der Verordnung vom 21. Feber 1979, LGBl. Nr. 29/1979 enthaltenen Bestimmungen zum Schutz des Gebietes verzichtet werden.

Der Erhaltungszustand der in § 3 angeführten Pflanzenart wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- die natürlichen Verbreitungsgebiete dieser Art weder abnehmen noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen werden und
- genügend große Lebensräume vorhanden sind und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein werden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Der Erhaltungszustand der in § 3 angeführten Lebensraumtypen wird als „günstig“ bezeichnet, wenn

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die diese im „Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel“ einnehmen, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für ihren langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für sie charakteristischen Arten günstig ist.

Zu § 4:

Die Festlegung der Zulässigkeit der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung soll weitestgehend dazu dienen, den Schutzzweck im Sinne einer Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung wie im Naturschutzgesetz festgelegt zu wahren.

Das Jagdrecht umfasst entsprechend den jagdrechtlichen Bestimmungen das Recht, jagdbare Tiere (Wild) zu hegen, zu bejagen und sich diese einschließlich ihrer nutzbaren Teile anzueignen.

Maßnahmen der Jagdwirtschaft - etwa die Errichtung einer Jagdhütte - sind damit nicht erfasst.